

Standortbezogene Vorprüfung – Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.1.3 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG nach Auswertung der vorliegenden Planunterlagen

Vorhaben:

Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabitze gemäß § 7 Abs. 2 UVPG;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die Abwasserbehandlungsanlage mit einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in die Haidenaab nach § 15 WHG

1. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (hinsichtlich folgender zu beurteilender Kriterien)

Standortkriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase)	Nachteilige Auswirkungen möglich? (Ja/Nein)
1.1 Größe des Vorhabens - Flächeninanspruchnahme für Bau und Anlage - zusätzliche Neuversiegelung - Abrissarbeiten	Mit dem Bau der Kläranlage mit Zufahrts- und Betriebsflächen werden insgesamt 3.700 m ² dauerhaft überbaut. Ist-Zustand: unbefestigte Klärteiche und Absetzbecken, Grünwege und Ruderalfluren. Bestehendes Gebäude wird abgerissen um dort ein Labor und die Warte des Klärwerkes neu zu errichten.	ja
1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten (im engen räumlichen Bezug mit dem Vorhaben)	Kläranlage wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Hoven errichtet	nein
1.3 Nutzung und Gestaltung natürlicher Ressourcen, insb. von Fläche, Wasser, Boden, Natur und Landschaft, - Fläche (Versiegelung): - Wasser (Gewässerbenutzung): - Boden (Versiegelung, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen): - Natur und Landschaft (Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen, Landschaftsbild):	- Kläranlage und Betriebswege - Veränderungen an oder Inanspruchnahme von Grundwasser und Oberflächengewässer durch Überbauung der Klärteiche, Einleitung des gereinigten Abwassers in die Haidenaab (es wird organisch belastetes Abwasser mit BSB5-Werten von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d eingeleitet). - Verdichtungen während der Bauphase, Bodenbewegungen zur temporären Anlage von Baustraßen, Lagerflächen, Leitungen, Pumpen, etc. = Neuversiegelung von 3.700 m ²	ja

	(siehe hier auch Vorbelastung durch LHKW-Schaden auf dem Gelände gem. Ausgangszustands-bericht gemäß IE-RL und Baugrunduntersuchung hinsichtlich LHKW des Ing.-Büro Rupp vom April 2018 und Gewässerökologisches Gutachten von ÖKON vom Dez. 2017) - kleinflächige Umgestaltung von Gewässer- und Landlebensräume	
1.4 Abfallerzeugung	Es fallen keine gefährlichen Abfälle an, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien werden nicht mobilisiert oder verändert; zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten	nein
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen - Stoffeinträge in Boden und Gewässer: - dauerhafte Erhöhung Luftschadstoffemissionen: - dauerhafte Erhöhung der Lärmemissionen: - dauerhafte Erhöhung elektromagnetische Felder: - klimatische Veränderung: - sonstige Umweltverschmutzungen: - sonstige nachhaltige Umweltauswirkungen:	- Baubedingt mögliche Stoffeinträge, wenn Vorschriften für Arbeiten an Gewässern und Boden nicht beachtet werden (siehe auch Beschreibung unter Punkt 1.3); jedoch Reduzierung der Stoffeinträge aufgrund gesteigerter Reinigungsleistung des Klärwerkes - sonstige Umweltverschmutzungen nur vorübergehend durch den Baubetrieb in geringem Maße zu erwarten, da Baumaßnahme abseits von Ortschaften und Antransport von Verfüllmaterial nur in begrenzter Menge stattfindet.	ja
1.6 Unfallrisiko , insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.		nein
1.7 Risiken für menschliche Gesundheit	Die Kläranlage erzielt im Gegensatz zu den Abwasserteichen eine verbesserte Reinigung des Abwassers	nein

2. Standort des Vorhabens

(Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen)

Standortkriterien	Betroffenheit	erhebliche Auswirkungen möglich? (Ja/Nein)
-------------------	---------------	--

2.1 Nutzungskriterien - Wohn- und Gewerbegebiete - Bereiche für Erholung und Fremdenverkehr - Veränderung für Landschaftsbild und Naturgenuss - sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	- Wohngebiete liegen ca. 550 m bzw. ca. 700 m entfernt und sind nur im geringen Rahmen durch Baustellenverkehr betroffen - das Vorhabensgelände ist kaum einsehbar. Es passt sich in die vorhandene Bebauung des Betriebsgeländes ein	nein
2.2 Qualitätskriterien , Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes,	Mit dem Bau und dem Betrieb der neuen Kläranlage und der weiter parallel laufenden Grundwassersanierung (LHKW-Schaden) wird mittel- und langfristig eine Verbesserung der Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden und Natur erreicht	nein
2.3 Schutzkriterien , Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes		
2.3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete, öffentliche Einrichtungen	Nicht betroffen	nein
2.3.2 Schutzgut Fläche und Boden Mit besonderen Funktionen und/oder Empfindlichkeit	Betroffen, aber nicht im ausserordentlich hohem Maße.	nein
2.3.3 Schutzgut Wasser Trinkwasserschutzgebiet, amtlich festgesetztes bzw. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, wassersensibler Bereich, 60-Meter-Bereich an Gewässer	Vorhaben liegt im 60-Meter-Bereich an Gewässer, jedoch wird die Retentionsfähigkeit durch die Kleinflächigkeit kaum berührt, Ausgleich kann im Rahmen der geplanten Geländemulde parallel zur Bahnlinie geschaffen werden.	ja
2.3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baudenkmal (Aktennr. D-3-77-128-6; ehemalige Feldkapelle) auf dem Betriebsgelände, jedoch außerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme	nein
2.3.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Natura 2000 Gebiet (FFH, SPA) § 32 BNatSchG - Naturschutzgebiet (NSG) § 23 BNatSchG - Nationalpark § 24 BNatSchG - Landschaftsschutzgebiet (LSG) § 26 BNatSchG - Naturdenkmal (ND) § 28 BNatSchG - Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) § 29 BNatSchG - allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen - Biotope - Ökoflächenkataster	- über das FFH-Gebiet 6237-371 wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Es ist jedoch durch die verbesserte Reinigungsleistung der gepl. Kläranlage eine Verringerung der Gewässerbelastung der Haidenaab zu erwarten, das den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht entgegen spricht und auch das Ziel der Verbesserung erfüllt werden kann. - das verlandete Absetzbecken mit Weidenanflug und Rohrglanzgras zeigt keinen wertvollen Lebensraum mit nur sehr geringer Pflanzen- und Tiervielfalt auf. - das kartierte Biotop 6137-1170-010 (Gewässerbegleitgehölze und Auwälder an der Haidenaab) liegt direkt angrenzend, aber ausschließlich außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes, in dem die Kläranlage	nein

	errichtet wird. Rodungen von Gehölzen sind nicht notwendig.	
--	---	--

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Auswirkung	Beurteilung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt
1. Schutzgut Wasser - Ausmaß - Grenzüberschreitend - Größe/Komplexität - Wahrscheinlichkeit - Dauer/Häufigkeit - Reversibilität - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	<ul style="list-style-type: none"> - Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Baumaßnahmen im 60 m Bereich von Gewässern - Weitertransport in die Haidenaab möglich - Mögliche Gefährdung der Gewässerqualität - Möglich, wenn Vorschriften und fachliche Vorgaben nicht eingehalten werden - Während der Baumaßnahmen - Bedingt reversibel - Beachtung aller Vorschriften und fachlichen Vorgaben für Arbeiten an Anlagen und Gewässern, d.h. auch eine Baubegleitung durch entsprechende Sachverständige ist zu fordern. 	nicht erheblich!
2. Gesamteinschätzung der Auswirkungen	Können von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gem. § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig. <ul style="list-style-type: none"> - Die Ergebnisse des Gewässerökologischen Gutachtens prognostizieren eine mögliche Verbesserung der Gewässerqualität in der Haidenaab nach dem Bau und ordnungsgemäßem Betrieb der neuen Kläranlage. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab zeigt einen überwiegenden Retentionsraum östlich der Haidenaab auf. Gegen Überschwemmungen besteht bereits ein Erdwall. Die Kläranlage ist im 60-m-Bereich dennoch zusätzlich Überschwemmungssicher zu errichten. - Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsabschätzung und des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zeigen auf, dass

		<p>erhebliche Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets nicht zu erwarten sind. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass keine geschützten Arten betroffen sind. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist vielmehr durch das Vorhaben eine Aufwertung des Lebensraumes im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten, da die Reinigungsleistung der Kläranlage verbessert wird und somit eine Verringerung der Nährstoffzufuhr in die Haidenaab erzielt wird.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der örtlich vorliegende LHKW-Schaden wird weiterhin durch gesondert geregelte wasserwirtschaftliche Vorgaben saniert und beseitigt.
--	--	--

Fazit:

Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen nach IZÜV wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

Tirschenreuth, 29.10.2018
Landratsamt Tirschenreuth
Sachgebiet 23 – Wasserrecht –

Spachholz